Protokoll Weißenthurm d. 15 Juni 1869

Z. 41/69
Beleg und Genehmigung d. Königl. Landrath

Um Wunsch mehrer Gesinnungsfreunde entgegen kommend, wurde heute auf mehrfaches Verlangen und Berathen folgendes Statut festgesetzt.

§ I.

Die Zwecke des Vereins sind:

a.) Pflege und Verwaltung des Männer-Gesangs zwar zunächst des Weltlichen indem soll der kirchliche Gesang, von den Bestrebungen des Vereins nicht ausgeschlossen sein, weil er vielmehr es der Verein als einer seiner diesseits wichtigen Aufgaben, und als mit zu seinen Pflichten gehörig ansieht, Förderung und Verwaltung des Kirchen-Gesangs und hierdurch auf Verschönerung des Gottesdienstes überhaupt auf Veredelung des kirchlichen Lebens hinzuwirken so weit in seinen Kräften steht.

b.) Entwicklung und Förderung alles Guten und Edlen. Belebung und Befestigung der Liebe zu Gott und Vaterland, Veredlung des Herzens, und des Geistes Bildung und Veredlung des inneren Menschen. Alles gilt zwar vor ab und zunächst für die Mitglieder des Vereins, doch als Zielpunkt aller ihrer Bestrebungen hin, dieselben im weiteren Umfange zur Geltung zu bringen. Vorstellen

nämlich in dem angeführten ein Vorbild für die Gemeinde sein, durch Ihn soll der Verein für alles Gute und Schöne sich immer mehr ausbreiten und in dem Maße dieses Ziel zunimmt in demselben Maße auch alle Zuchtlosigkeit aller roh und gemein mögen sich im Singen, oder auch auf andere Weise äußern, abnehmen, dieses Zweck ergibt sich übrigens von selbst aus dem oben bezeichneten indem anerkannt ist daß jeder ordentlich geschlacht und in reifer Weise vollführten Gesang schon an und für sich die ihn ausübenden zum bildenden veredelnden, und sittlichen Einfluß ausübt.

c)

Erhaltung und Erweiterung so wie Förderung eines freisinnigen gesellschaftlichen Lebens

§ II.

Der im §. I. a. bezeichnete Zweck wird erstrebt durch Übung und fortschreitende Bildung der Mitglieder des Vereins in der Gesangfertigkeit, wozu der kirchliche Gesang vorzüglich die Aufführung von Vocal-Gesängen, und die den Bestrebungen des Vereins günstigen Gelegenheiten des kirchlichen Lebens beitritt so wird der Verein nicht nur mit Freuden ~~nicht~~ von selbst jede ihm passende Erscheinende Gelegenheit ergreifen und zu der Verherrlichung des

sittlich beschaffenen Wandel sein sondern er soll
auch allen namentlich von Seiten seiner kirch-
lichen Vorgesetzten denen Willfahrung zu
in allem sittlich, gesetzlichen und christlichen
sein muß und ohne deren Genehmigung
d. h. das Kirchliche betreffend ausgeschlossen
werden soll, Alle an ihn ergehende Befehle
Vorschläge, und Anregungen sofort gegen
entgegen kommend und so weit nur
möglich berücksichtigen, hierfür zu
rechnen Gelegenheit sind z. B. d. h. der
Gottesdienst an hohen Festtagen, die Frequenz
zum, der Hochzeit-Amts und Vereins
Mitgliedschaft, der Todesfall eines Vereins
mitgliedes, u. s. w. in letzterem Falle
namentlich sind alle Mitglieder von
auch sonst nicht zur erscheinung der
Trauerfeierlichkeit sollte geschehen kann
Gleichzeitig schon Verstorbenen Mit
bruder, das Grabgeleite zu geben

§ III

Der Verein hat wirkliche Mitglieder
und Ehren-Mitglieder es sind
welche dem eigentlichen Vereine den
Eingetretenen bilden und sich zur Ein
übung und Aufführung von mehreren
größeren Gesangstücken versammeln
Ehrenmitglieder, sind die übrigen
Theilnehmer des Vereins, die
an den Bestrebungen, des Vereins
einigen Antheil nehmen gern
nicht mit Singen aber doch durch

Nach Ablauf aller Versammlungen des Vereins welchem Zweck sich auch haben mögen die zu erfüllen.

§ IIII.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Leipzig. Vorstand wozu gehören a) der Präsident b). der Schriftführer c) der Schriftführer d). Kassirer, außerdem wählt der Verein einen Stellvertretenden Präsidenten der bei dessen Abwesenheit die Stelle des Präsidenten vertritt, und mit zum Vorstande gehört.

§ V

Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich einen monatlichen Beitrag von 2½ Sgr 6 Pf welche in den ersten acht Tagen des Monats an den Kassirer gezahlt werden muß welcher jedes Jahr am Neujahrstage dem Vorstande über diese Jahres eingegangenen Gelder Rechnung ablegen muß so wie der Vorstand verpflichtet ist um dieselbe Zeit dem ganzen Vereine über Einnahme und Ausgabe des verflossenen Jahres Rechenschaft abzulegen.

§ VI

reichlicher Jahresbeitrag zur Deckung der Kosten des Vereins nicht hin, so wird zur Erhebung von außerordentlichen Beiträgen nach Maßgabe

Die zu beschließenden Beschlüsse des Vereins geschehen werden, über eine solche Ausgrößlichkeitung und Verwendung desselben berathen, beschlossen und abgestimmt werden und entscheidet die Stimmenmehrheit bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag

§ VI.

Bezüglich der Aufnahme neuer Mitglieder gelten folgende Bestimmungen. a)

y wer als wirkliches Mitglied aufgenommen zu werden wünschte gehalten sich bei Vorgesetzten anzumelden welche sich über seine Geschäftsfähigkeit erkundigt, ist das Resultat dieser Forschungen befriedigend so hängt die eigentliche Aufnahme von der Genehmigung der Mehrheit der wirklichen Mitglieder ab welche diese Genehmigung resp. das Gegentheil davon bei schriftlicher Abstimmung zu erkennen geben, in zweifelhaften Fällen, gibt der Präsident den Ausschlag außerdem muß der aufzunehmende ein Alter von wenigstens achtzehn Jahren erreicht haben, der Aufgenommene zahlt an den Cassirer zur Vereinskasse 10 Sgr. Eintrittsgeld, und als Aufnahme im Monat Januar erfolgt auch noch der ganze Jahresbeitrag von 15 Sgr. im Monat 2½ Sgr. findet sie aber aber in einem andern Monat statt so zahlt er pro rata den

Jahresbeitrag nur für die Monate des laufenden Jahres den Monat der Aufnahme mitgerechnet, und zwar pr. Monat 2½ Sgr.

Zur Aufnahme als Ehrenmitglied ist ebenfalls von Seiten der betreffenden Anmeldung beim Dirigenten oder Präsidenten und von Seiten des Vereins die Einwilligung der Mehrzahl der wirklichen Mitglieder erforderlich, hier geschieht die Abstimmung öffentlich, der alte Aufgenommene muß entweder Eintrittsgeld dagegen zahlen oder für das Ganze Jahr im voraus der Verein als Ehrenmitglied stattfinden hat, und falls dieses auf seinem Fuße wie seine den ganzen Jahresbeitrag sodaß am Ende des Jahres 1 Thlr bezahlt werden muß

§ VIII.

Die wirklichen Mitglieder versammeln sich an den festgesetzten Wochentagen zur bestimmten Zeit zur Einübung von Gesangstücken

§ IX

Hierbei kann auf Ordnung die klar zu Tage liegen muß genauer regelmäßiger, pünktlicher Erscheinung und eifrige Betheiligung an den Übungen gefordert werden, nicht nur im Bezug auf die festgesetzten Stunden, sondern auch in Rücksicht auf die

Anfangszeit der Übungen ist hinsichtlich höchst einschneidend, und wird Ihr dem gemäß hiermit aller Mitglieder zur strengen Pflicht gemacht

§ 10

Wer durchaus verhindert ist einer Übung beizuwohnen muß gleichfalls der Vorgesetzten Person vor dem Beginn desselben, der Anzeige zu machen da jedoch Fälle vorkommen können wo letzteres unmöglich ist, so mag es nachsichtsweise gestattet sein, seine entschuldigende Gründe in einem solchen Falle bei der folgenden Übung vorzubringen

§ 11

Wer für das Versäumen einer Übung keine genügende Gründe anzugeben vermag, zahlt 1 Sgr. Vorschuß in die Vereinskasse

§ 12.

Wer einer solchen der Vereinsmitglieder wiederholt ohne hinlängliche Entschuldigung nicht erscheint, kann oder muß angenommen werden, daß Sie in der rechten Lust und am Eifer zur Sache fehlt, und da er den Bestrebungen des Vereins Schaden zu fördern und hindernlich in den Weg

tritt, kann er auf den Antrag des Vorstandes aus dem Vereine ausgeschlossen werden

§ 13

Wer von Mitgliedern ein halbes Jahr zur Übung zu spät kommt, zahlt 6 Pf in die Vereinskasse, wenn die Gründe seines Zu spät kommens nicht genügend sind

§ 14

Die ungesetzliche Beschaffenheit der von Gebrauchsgegenständen, deßgleichen die hieraus sich daraus sich ergebende Entlassung ob der jüngere Strafbar sei oder von der Strafbestimmung frei zu sprechen werden könne ist allemal Sache des Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters

§ 15

Bei den Zusammenkünften sowie bei sonstigen Zusammenkünften wird jedem Mitglied anständiges Benehmen zur Pflicht gemacht, namentlich während der Dauer der Übung das Rauchen untersagt, deßgleichen ist das Sprechen während des Singens der einzelnen Stimmen, und ebenso das einfache ja oder nein zulässig

§ 16.

Ist nach Umständen kann ein Mitglied auf einige Zeit bis zu einem Jahr beurlaubt und von aller Betheiligung an den Angelegenheiten und den Versammlungen dispensirt werden ohne deshalb aufzuhören Mitglied des Vereins zu sein und muß der gesetzliche Beitrag pr. wie die etwaige außergewöhnlichen Beiträge regelmäßig entrichtet werden.

§ 17.

Wird ein neuliches Mitglied im Laufe der Zeit Schamzuhöfig pr. Stuhl so ist es frei ganz ohne Nachteil zu den Ehrenmitgliedern überzutreten. Dieses wird auch dem nicht entgegen sein wenn bei einem aufgenommenen Mitgliede sich nachträglich herausstellt es keine Freude bei der Prüfung nicht immer mit Bestimmtheit zu erkennen gegeben daß es zum Singen zu wenig Anlage und Fähigkeit hat, in solchem Falle zu den Ehrenmitgliedern übertreten.

§ 18.

Dem Vorstande muß mit Achtung und seiner Anordnung unbedingt nachgekommen werden.

Jeder Abrechnungen dieses Schlusses kann Ausscheidung aus dem Vereine nach sich ziehen.

§ 19.

Mit Ausschließung aus dem Vereine wird ferner, außerdem § 12-18 bezeichneten Fälle ferner bestraft, wer seinen Beitrag zur Vereinskasse nicht zahlt, so wie auch bei wiederholter Fortdauer durch sein Betragen öffentl. Ärgernis gibt in jedem Falle muß jedoch das betreffende Vereinsmitglied erst durch den Vorstand gewarnt werden, und es dann nach dieser Warnung unerachtet bleibt welches unmittelbar die Ausscheidung aus dem Vereine.

§ 20.

Wer aus welchem Grunde sein einmaliges aus dem Vereine ausgetreten wird ist, kann nicht mehr Mitglied werden, wer aber freiwillig ausgetreten ist kann in der Folge auf seinen Wunsch wieder aufgenommen werden, jedoch muß in diesem Falle wie bei jedem andern der aufnehmen wünschen nach § 7 verfahren werden.

§ 21.

Mit dem freiwilligen Austritt wie mit der Ausschließung aus dem Vereine

welches allen Rechts auf das Eigenthum
desselben bei Ehrenmitgliedern haben
sondern kein Anspruch auf dasselbe
~~von den~~

§ 22.

Ehrenmitglieder bei dem Verbleiben eines
Vereinsmitgliedes dem Gebrauch
nicht benachrichtigen hat 2 Sgr 6 Pf als Strafe
in die Vereinskasse zu zahlen im
Falle er sein Ausbleiben nicht
gehörig rechtfertigen kann

§ 23.

Wenn welche bei Gemüthlichkeit
unterhaltung oder bei Reisen die Ehre
von den Mitgliedern zum Vergnügen
geschehen sich betrinkt und trotzdem
des Vorgesetzten Ermahnung nachkommt
nach § 12-18-19 noch mit einer Strafe
von 10 Sgr welche er in die Vereins
kasse zu zahlen hat, im Wiederholungsfall
wird die Strafe verdoppelt und
zum dritten mal hat der Vorstand
das Recht ihn aus dem Verein
auszuschließen.

§ 24.

Der Verein hat nicht jedes Jahr
mit Umständen versammelt sind, wenn
welche ein Unterlassung verursachen
eine Geldstrafe.

§ 25.

Vorstehende Statuten sollen von allen Vereinsmitgliedern unterschrieben werden zur Kenntnißnahme, und willige Haltung derselben nach Vorlesung der Statuten wurde einstimmig als Gesetz angesehen

Präsident: Michael Schmalenbach.
Dirigent: Lehrer Münzel.
Vi. Präsident:
Secretär: Anton Schmalenbach.
Cassier: Peter Leicht.

Wirkliche Mitglieder Jac Rausch.
P. Jos. Rausch.
Adam Schmalenbach.
Joh. Schmalenbach.
Adam Fenzel.
Heinrich Brühl.
Heinrich Fettinger.
Johan. Ludwig.
Peter Wahl.
Heinrich Werner.
Joh. Weil.
Joh. Licht.
Peter Jos. Schwarz.
Heinrich Himmel.
Joh. Schwertfüfrer.
Lui Dötsch.
Andreas Kirchratte.

Eberhard Friedrich